

2522/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juni 1997 unter der Nr. 2557/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rasterfahndung“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wieviele der 150.000 für die Rasterfahndung interessanten Datenbanken sind derzeit harmonisiert?
2. Welche Kosten werden für die Harmonisierung der Meldeevideenz kalkuliert und wie lange wird diese Harmonisierung dauern?
3. Welche Erfahrungen der deutschen Behörden mit dem Aufbau von Inpol bezüglich Kosten, Zeitspanne, erforderlichen Personal sind dem Innenministerium bekannt?
4. Wieviele Datenbanken müßten bis zur Realisierbarkeit der Rasterfahndung in Österreich harmonisiert werden?
5. Welcher Zeitfaktor und Kostenaufwand wird dafür geschätzt? Wann könnte frühestens eine effiziente Rasterfahndung verwirklicht werden?
6. Der Innenminister spricht derzeit von einer Beschränkung der Daten durch eine taxative Aufzählung der heranzuziehenden Dateien. Wie lautet diese Auflistung?
7. Ist es richtig, daß an Eurodac jedoch alle angeforderten Daten zu liefern sind und damit diese Beschränkung, etwa auch das verwertungsverbot sogenannter Zufallstreffer, absurdum geführt wird?
8. Ist es richtig, daß anschließend natürlich alle gelieferten Daten reimportiert werden können und damit erst recht wieder in Österreich zur Verfügung stehen können?
9. Welche konkreten verpflichtungen geht Österreich via Europol in Sachen Eurodac ein? Welchen Umfang soll Eurodac einnehmen? Welche Beschränkungen gelten hiefür?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anliegen des Innenressorts in Bezug auf den automationsunterstützten Datenabgleich haben in der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Straf- und Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Fernmeldegesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (49 der Beilagen zu den Sten.Prot. NR XX. GP) sowie in der Fassung dieses Gesetzesentwurfs aufgrund der Beratungen des Justizausschusses entsprechend dem Bericht vom 2. Juli 1997 (812 der Beilagen zu den Sten.Prot. NR XX. GP) Berücksichtigung gefunden. Der Nationalrat hat dem mit seinem Beschuß vom 10. Juli 1997 Rechnung getragen. Wie daraus ersichtlich, kommt es nicht auf den „Datenabgleich und die Dateivernetzung auf Knopfdruck“ an, sondern auf den Einsatz dieses Mittels zur Bekämpfung besonders schwerer oder organisierter Kriminalität nach Maßgabe der in jedem Einzelfall erforderlichen richterlichen Genehmigung. Ein Bedürfnis nach Harmonisierung irgendwelcher Datenbanken entsteht dabei nicht, da gemäß § 149k Abs 1 StPO in der Fassung dieses Gesetzes jeder Auftraggeber einer Datenverarbeitung, deren Daten in einen Abgleich nach § 149i legt, verpflichtet ist, die Datenverarbeitung auf die gesuchten Merkmale hin selbst zu durchsuchen und alle Daten, die diese Merkmale enthalten, in lesbare Form zu übermitteln. Es obliegt somit diesen Auftraggebern dafür Sorge zu tragen, daß die von ihnen jeweils zur Verfügung gestellten Daten in einer für die Sicherheitsbehörde lesbaren, also verwertbaren Form zur Verfügung stehen.

Der damit möglich gewordene Abgleich hat nichts mit dem Aufbau eines polizeilichen Informationssystems, nichts mit der Informationsdatei nach Art 8 des EUROPOL—Übereinkommens und auch nichts mit der Errichtung des EURODAC-Systems zu tun; letzteres hat übrigens mit Sicherheits- oder Kriminalpolizei überhaupt nichts zu tun: es soll nämlich im Rahmen eine zentrale Datenbank für die Erfassung, die Speicherung, den Austausch und den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylwerbern eingerichtet werden (Art 2 Abs 1 des EURODAC-Übereinkommens in der Fassung des Dokuments A5IM99 Rev 4).

Schließlich besteht auch keine Gefahr, daß im Wege des EUROPOL-Übereinkommens Daten für die Verwendung in einer Analysedatei (Art 10ff) in einen automationsunterstützten Datenabgleich einbezogen werden, wenn dies nach innerstaatlichem Recht nicht zulässig wäre,

da im Rahmen der für jede Analysedatei erforderlichen Errichtungsanordnung nur die Übermittlung solcher Daten vorgesehen werden darf, deren Verwendung zum vorgesehenen Zweck auch nach nationalem Recht zulässig wäre.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1,2,4 und 5:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 3:

Die Erfahrungen deutscher Behörden mit dem Aufbau eines polizeilichen Informationssystems wurden für die Überlegungen zur Konzipierung der rechtlichen Voraussetzungen für die „Rasterfahndung“ nicht erhoben.

Zu Frage 6:

Die Einschränkungen finden sich in § 149i Abs 3 StPO in der Fassung des kommenden „Bundesgesetzes über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen“: Demnach ist es unzulässig, in einen Datenabgleich Daten einzubeziehen, die die rassische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen oder Merkmale des Gesundheitszustandes oder des Sexuallebens erkennen lassen. Dieses Verbot gilt nicht für die Einbeziehung von Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten zur tatbildmäßigen Bezeichnung einer Tätergruppe sowie von Daten, die die Sicherheitsbehörden durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt haben. Außerdem dürfen Daten von personenvereinigungen, deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der besonders geschützten Merkmale steht, in einen Datenabgleich nicht einbezogen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen.